Krankenhausstatistik 2019

VR-G

– Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen –

Teil I: Grunddaten

FÜR IHRE UNTERLAGEN

MUSTER

A Allgemeine Angaben

1 Zulassung der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung 1

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mit Versorgungsvertrag ..... ☐

sonstige Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung
(ohne Versorgungsvertrag) ..... ☐

2 Art des Trägers 2

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Öffentlicher Träger ..... ☐

Freigemeinnütziger Träger ..... ☐

Privater Träger ..... ☐

3 Medizinisch-technische Großgeräte 3

	Anzahl am 31.12.
Computer-Tomographen (CT ohne SPECT)	
Dialysegeräte	
Digitale Subtraktions-Angiographiegeräte	
Gammakameras (einschließlich Hybridgeräte SPECT/CT)	
Herz-Lungen-Maschinen	
Kernspin-Tomographen (Magnetresonanztomographen – MRT)	
Koronarangiographische Arbeitsplätze (Linksherzkatheter-Messplätze)	
Linearbeschleuniger (Kreisbeschleuniger)	
Positronen-Emissions-Tomographen (PET)	
PET/CT (Hybridgerät)	
PET/MRT (Hybridgerät)	
Stoßwellenlithotripter	
Tele-Kobalt-Therapiegeräte	
Mammographiegeräte	

4 Bettenkapazität 4

	Anzahl im Berichtsjahr
Vollstationär aufgestellte Betten insgesamt	
Vertragsbetten nach § 111 beziehungsweise § 111a SGB V	
sonstige Betten (ohne Versorgungsvertrag)	

Erläuterungen zu Abschnitt A

1 Zulassung der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V oder nach § 111a SGB V: Diese Einrichtungen haben mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen einen Versorgungsvertrag (auch für Teile der Einrichtung) nach § 111 SGB V oder nach § 111a SGB V abgeschlossen.

Sonstige Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung: Diese Einrichtungen haben keinen entsprechenden Versorgungsvertrag.

2 Art des Trägers

Bei Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist oder überwiegend die Geldlasten trägt.

Öffentlicher Träger ist eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Gemeinde), ein Zusammenschluss solcher Körperschaften (z. B. Arbeitsgemeinschaft oder Zweckverband) oder ein Sozialversicherungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaft.

Freigemeinnütziger Träger ist ein Träger der kirchlichen oder freien Wohlfahrtspflege, eine Kirchengemeinde, eine Stiftung oder ein Verein.

Privater Träger ist ein gewerbliches Unternehmen mit einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung.

3 Medizinisch-technische Großgeräte

Anzugeben ist die Anzahl der Geräte, die sich zur Versorgung von Patienten/-innen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Besitz der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung befinden.

Geräte für Demonstrations- oder Lehrzwecke sowie ausschließlich im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung von ermächtigten Ärzten genutzte Geräte sind hier nicht anzugeben.

4 Bettenkapazität

Anzugeben sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, unabhängig von der Förderung.

Die Zahl der aufgestellten Betten ist als Jahresdurchschnittswert (ohne Nachkommastellen) anzugeben. Veränderungen der Zahl der Betten sind zeitanteilig zu berücksichtigen.

MUSTER

B Krankenbetten, Pflegetage und Patientenbewegung

1 Fachabteilungsschlüssel gem. der Deutschen Rentenversicherung 1 _____

Je Fachabteilung ist ein Blatt anzulegen.

	Anzahl im Berichtsjahr
2 Aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt) 2	
Insgesamt	
3 Pflegetage im Berichtsjahr 3	
Insgesamt	
4 Patientenzugang im Berichtsjahr 4	
Aufnahmen in die vollstationäre Behandlung der Einrichtung	
darunter:aus Krankenhäusern	
5 Patientenabgang im Berichtsjahr 5	
Entlassungen aus der vollstationären Behandlung (ohne Sterbefälle)	
darunter:in Krankenhäuser	
Durch Tod	

1 Schlüsselnummern siehe Anhang B.

2 **Aufgestellte Betten** sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten der Einrichtung, die zur vollstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten bestimmt sind. Betten zur teilstationären oder ambulanten Unterbringung, Betten in Untersuchungs- und Funktionsräumen sowie Betten für gesunde Neugeborene werden nicht einbezogen. Die Zahl der aufgestellten Betten wird als Jahresdurchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Betten ermittelt. Die Zählung der Betten erfolgt unabhängig von deren Förderung.

3 **Als Pflegetag** zählt der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Aufenthaltes. Entlassungs- und Verlegungstage werden dabei nicht mitgezählt.

4 **Als Patientenzugang** werden ausschließlich die vollstationär aufgenommenen Patientinnen und Patienten gezählt. Teilstationär oder ambulant behandelte Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen bleiben unberücksichtigt.

Aufnahmen aus Krankenhäusern sind Patientinnen und Patienten, die von Krankenhäusern, in denen sie zuvor stationär untergebracht waren, zur weiteren Versorgung in die berichtende Einrichtung aufgenommen werden.

5 **Entlassungen aus der vollstationären Behandlung der Einrichtung** (ohne Sterbefälle) sind aus vollstationärer Behandlung entlassene Patientinnen und Patienten.

Entlassungen in andere Krankenhäuser: Patientinnen und Patienten, die von der berichtenden Einrichtung zur weiteren Versorgung in ein Krankenhaus verlegt werden.

MUSTER

Anhang B

Fachabteilungsgliederung gem. der Deutschen Rentenversicherung - nur Hauptfachabteilungen

Verwendung in den Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Schlüssel-nummer	Bezeichnung
INSG	Fachabteilungen insgesamt
0000	Keine Zuordnung zu spezifischem Fachgebiet
0100	Innere Medizin
0200	Geriatrie
0300	Kardiologie
0400	Nephrologie
0500	Hämatologie und internistische Onkologie
0600	Endokrinologie
0700	Gastroenterologie
0800	Pneumologie
0900	Rheumatologie
1000	Pädiatrie
1100	Kinderkardiologie
1200	Neonatologie
1300	Kinderchirurgie
1400	Lungen- und Bronchialheilkunde
1500	Allgemeine Chirurgie
1600	Unfallchirurgie
1700	Neurochirurgie
1800	Gefäßchirurgie
1900	Plastische Chirurgie
2000	Thoraxchirurgie
2100	Herzchirurgie
2200	Urologie
2300	Orthopädie
2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
2500	Geburtshilfe
2600	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
2700	Augenheilkunde
2800	Neurologie
2900	Allgemeine Psychiatrie
3000	Kinder- und Jugendpsychiatrie
3100	Psychosomatik/Psychotherapie
3200	Nuklearmedizin
3300	Strahlenheilkunde
3400	Dermatologie
3500	Zahn- und Kieferheilkunde, Mund- und Kieferchirurgie
3600	Intensivmedizin
3700	Sonstige Fachabteilung
8200	Prävention
8500	Entwöhnungsbehandlungen
8600	Med. berufliche Rehabilitation
8700	Neurologie Phase C
8800	Rehabilitation psych. Kranker (RPK)

MUSTER

C Ärztliches Personal in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen am 31.12.2019 [1]

Bitte füllen Sie für jeden Beschäftigten/jede Beschäftigte im ärztlichen Dienst (außer Gast-, Konsiliar- und hospitierende Ärzte/Ärztinnen) eine Zeile aus.

lfd. Nr.	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz [2]	Geburtsjahr	Geschlecht [2]	Beschäftigungs-umfang [2]	Arbeitsstunden mit 2 Nach-kommastellen [3]	Funktions-bezeichnung [2] [4]

[1] Bitte füllen Sie für die **hauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen** (leitende Ärzte/Ärztinnen, Oberärzte/-ärztinnen, Assistenzärzte/-ärztinnen mit abgeschlossener Weiterbildung/in einer ersten Weiterbildung/ohne Weiterbildung) jeweils eine Zeile komplett aus.

Für die **nichthauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen** (Belegärzte/-ärztinnen, von Belegärzten/-ärztinnen angestellte Ärzte/Ärztinnen) sind Angaben zum Geburtsjahr, zum Beschäftigungsumfang und zu den Arbeitsstunden nicht erforderlich.

Für jeden Beschäftigten/jede Beschäftigte im ärztlichen Dienst ist die Facharzt-/Schwerpunktkompetenz gem. Musterweiterbildungsordnung (MWBO) 2003 i. d. F. vom 23.10.2015 anzugeben. Bei mehreren Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen erfolgt die Angabe entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

Ärzte/Ärztinnen ohne abgeschlossene Weiterbildung sind dem Schlüssel „000“ zuzuordnen. Die Schlüssel-Übersicht ist in der Erhebungs-Datenbank in der Registerkarte Fachinfo hinterlegt.

[2] Schlüsselnummern siehe Anhang C.

[3] Durchschnittliche tarifliche oder vereinbarte Wochenarbeitszeit des/der Beschäftigten in Stunden mit 2 Nachkommastellen.

[4] Funktionsbezeichnungen der **hauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen** sind

- Leitender Arzt/Leitende Ärztin (Arzt/Ärztin mit Chefarztvertrag sowie Arzt/Ärztin als Inhaber/Inhaberin einer konzessionierten Privatklinik)
- Oberarzt/-ärztin
- Assistenzarzt/-ärztin (mit abgeschlossener Weiterbildung/in einer ersten Weiterbildung/ohne Weiterbildung)

Funktionsbezeichnungen der **nichthauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen** sind

- Belegarzt/-ärztin (Niedergelassene/-r und andere/-r Arzt/Ärztin, der/die berechtigt ist, eigene Patientinnen/Patienten unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär/teilstationär zu behandeln, ohne hierfür von der Einrichtung eine Vergütung zu erhalten.)
- Von Belegarzt/-ärztin angestellte/-r Arzt/Ärztin (nach Facharzt-/Schwerpunktkompetenz des anstellenden Arztes/der anstellenden Ärztin)

MUSTER

Anhang C

Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen gem. der (Muster-)Weiterbildungsordnung für Ärzte 2003 in der Fassung vom 23.10.2015 einschließlich Zahnärzte

Verwendung in den Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Schlüssel-nummer	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz (FA, SP)
010	FA Allgemeinmedizin
020	FA Anästhesiologie
030	FA Anatomie
040	FA Arbeitsmedizin
050	FA Augenheilkunde
060	FA Biochemie
071	FA Allgemeinchirurgie
072	FA Gefäßchirurgie
073	FA Herzchirurgie
074	FA Kinderchirurgie
075	FA Orthopädie und Unfallchirurgie
076	FA Plastische und Ästhetische Chirurgie
077	FA Thoraxchirurgie
078	FA Viszeralchirurgie
080	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe
081	SP Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
082	SP Gynäkologische Onkologie
083	SP Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
091	FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
092	FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
100	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
110	FA Humangenetik
120	FA Hygiene und Umweltmedizin
131	FA Innere Medizin
132	FA Innere Medizin und Angiologie
133	FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
134	FA Innere Medizin und Gastroenterologie
135	FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
136	FA Innere Medizin und Kardiologie
137	FA Innere Medizin und Nephrologie
138	FA Innere Medizin und Pneumologie
139	FA Innere Medizin und Rheumatologie
140	FA Kinder- und Jugendmedizin
141	SP Kinder-Hämatologie und -Onkologie
142	SP Kinder-Kardiologie
143	SP Neonatologie
144	SP Neuropädiatrie
150	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
160	FA Laboratoriumsmedizin
170	FA Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
180	FA Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
190	FA Neurochirurgie
200	FA Neurologie
210	FA Nuklearmedizin
220	FA Öffentliches Gesundheitswesen

Schlüssel-nummer	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz (FA, SP)
231	FA Neuropathologie
232	FA Pathologie
241	FA Klinische Pharmakologie
242	FA Pharmakologie und Toxikologie
250	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin
260	FA Physiologie
270	FA Psychiatrie und Psychotherapie
271	SP Forensische Psychiatrie
280	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
290	FA Radiologie
291	SP Kinderradiologie
292	SP Neuroradiologie
300	FA Rechtsmedizin
310	FA Strahlentherapie
320	FA Transfusionsmedizin
330	FA Urologie
970	Zahnarzt
000	Ohne Facharzt-/Schwerpunktkompetenz

Geschlecht (nach Geburtenregister)

Schlüssel-nummer	Geschlecht
1	Männlich
2	Weiblich
3	Divers
4	Ohne Angabe

Beschäftigungsumfang

Schlüssel-nummer	Beschäftigungsumfang
1	Vollzeit
2	Teilzeit
3	Geringfügig beschäftigt

Funktionsbezeichnung

Schlüssel-nummer	Funktionsbezeichnung
1	Leitender Arzt/Ärztin
2	Oberarzt/-ärztin
3	Assistenzarzt - abgeschlossene Weiterbildung
4	Assistenzarzt - erste Weiterbildung
5	Assistenzarzt - ohne Weiterbildung
6	Belegarzt/-ärztin
7	von Belegarzt/-ärztin angestellter Arzt/Ärztin

MUSTER

D Nichtärztliches Personal in den Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen am 31.12.2019

Je Beschäftigten/Beschäftigte ist ein Blatt anzulegen.

1	Auswahl Berufsbezeichnung/-abschluss	1 2	
2	Geburtsjahr		
3	Geschlecht	1	
4	Beschäftigungsumfang	1	
5	Arbeitsstunden	3	
6	Funktionsbereich (Einsatzbereich) nach KHBV	1 4	

Bitte jede Zeile ausfüllen.

			Ja	Nein
7	In der Psychiatrie tätig – nur Pflegedienst	5	☐	☐
8	Hatten Sie Personal in Pflegeberufen mit abgeschlossener Weiterbildung?	6	☐	☐
	Falls „Ja“: Abgeschlossene Weiterbildung			
	für Intensivpflege		☐	☐
	für OP-Dienst		☐	☐
	für Psychiatrie		☐	☐
	für Endoskopie		☐	☐
	für Nephrologie		☐	☐
	für Notfallpflege		☐	☐
	für Onkologie		☐	☐
	für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie		☐	☐
	zur Hygienefachkraft		☐	☐
	sonstige Weiterbildung		☐	☐

MUSTER

1 Schlüsselnummern siehe Anhang D.
Für **Beleghebammen/Belegentbindungspfleger** (Schlüssel 034) sind Angaben zum Geburtsjahr, zum Beschäftigungsumfang und zu den Arbeitsstunden nicht erforderlich.

2 Für die Zuordnung von nicht in den Schlüsselnummern aufgeführten Berufen wird eine Schlagwortliste bereitgestellt.

3 Durchschnittliche tarifliche oder vereinbarte Wochenarbeitszeit des/der Beschäftigten in Stunden mit 2 Nachkommastellen.

4 Funktionsbereich des nichtärztlichen Personals, Schüler/-innen und Auszubildende sowie Personal der Ausbildungsstätten.

Die Zuordnung des nichtärztlichen Personals zu den Funktionsbereichen entspricht weitgehend der Gliederung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Zum Funktionsbereich „sonstiges Personal“ gehören u. a. Famuli, Freiwillige nach dem BFDG (Bundesfreiwilligendienstgesetz) und im freiwilligen sozialen Jahr und Praktikanten/Praktikantinnen.

Beleghebammen/-entbindungspfleger, Schüler/Schülerinnen und Auszubildende sowie das Personal der Ausbildungsstätten werden eigenen Funktionsbereichen zugeordnet.

5 Pflegepersonal im **Pflegedienst mit Einsatz in der Psychiatrie:** Nachweis des Pflegepersonals, das in den Fachabteilungen Allgemeine Psychiatrie, Kinder und Jugendpsychiatrie sowie Psychosomatik/Psychotherapie tätig ist.

6 Bei Auswahl von „Nein“ sind keine (weiteren) Angaben zum Block „Pflegeberufe mit abgeschlossener Weiterbildung“ erforderlich.

Anhang D

Berufsbezeichnung/Berufsabschluss des nichtärztlichen Personals in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Verwendung in den Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Schlüssel-nummer	Berufsbezeichnung/Berufsabschluss des nichtärztlichen Personals
001	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
002	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
003	Krankenpflegehelfer/-in (1-2-jährige oder gleichwertige Ausbildung)
004	Altenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
005	Altenpflegehelfer/-in (1-2-jährige Ausbildung)
006	Akademischer Pflegeabschluss
007	Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte
008	Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte
009	Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin in der Funktionsdiagnostik
010	Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin im Laboratorium
011	Medizinisch-technischer Radiologieassistent/ Medizinisch-technische Radiologieassistentin
012	Anästhesietechnischer Assistent/ Anästhesietechnische Assistentin
013	Operationstechnischer Assistent/ Operationstechnische Assistentin
014	Psychologisch-technischer Assistent/ Psychologisch-technische Assistentin
015	Arztassistent/-in
016	Apotheker/-in
017	Pharmazeutisch-technischer Assistent/ Pharmazeutisch-technische Assistentin
018	Pharmazeutisch- kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
019	Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
020	Masseur/-in und medizinischer Bademeister/ medizinische Bademeisterin
021	Logopäde/Logopädin
022	Orthoptist/-in
023	Heilpädagoge/Heilpädagogin, Heilerziehungspfleger/-in
024	Psychologe/Psychologin
025	Psychologischer Psychotherapeut/ Psychologische Psychotherapeutin
026	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in
027	Diätassistent/-in, Ernährungstherapeut/-in
028	Diabetesberater/-in, Diabetesassistent/-in (anerkannt durch die Deutsche Diabetesgesellschaft)
029	Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
030	Ergotherapeut/-in
031	Rettungssanitäter/-in, Rettungs-/Notfallassistent/-in
032	Rettungshelfer/-in
033	Hebamme, Entbindungspfleger
034	Beleghebamme, Belegentbindungspfleger
035	Schüler/Schülerin und Auszubildender/ Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege
036	Schüler/Schülerin und Auszubildender/Auszubildende in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
037	Schüler/Schülerin und Auszubildender/Auszubildende in der Krankenpflegehilfe
038	sonstiger Schüler/sonstige Schülerin und Auszubildender/Auszubildende
039	Famulus/Famula
040	Freiwilliger/Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr
041	Freiwilliger/Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst
042	sonstiger anerkannter Berufsabschluss
043	ohne Berufsabschluss
044	Arzt/Ärztin in den Ausbildungsstätten

Funktionsbezeichnung des nichtärztlichen Personals in Vorsorge- oder Rehabilitations-einrichtungen nach KHBV

Schlüssel-nummer	Funktionsbezeichnung
000	Pflegedienst
100	Medizinisch-technischer Dienst
300	Funktionsdienst
400	Klinisches Hauspersonal
500	Wirtschafts- und Versorgungsdienst
600	Technischer Dienst
700	Verwaltungsdienst
800	Sonderdienste
900	Sonstiges Personal
970	Personal der Ausbildungsstätten
991	Schul- und Ausbildungsbereich
992	ohne Funktionsbereich (Beleghebammen)

Geschlecht (nach Geburtenregister)

Schlüssel-nummer	Geschlecht
1	Männlich
2	Weiblich
3	Divers
4	Ohne Angabe

Beschäftigungsumfang

Schlüssel-nummer	Beschäftigungsumfang
1	Vollzeit
2	Teilzeit
3	Geringfügig beschäftigt

MUSTER

E Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

1 Ärztliches Personal [1]

Je Facharzt-/Schwerpunktkompetenz, die in der Einrichtung vorhanden ist, eine Zeile befüllen.

lfd. Nr.	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz gem. der Weiterbildungsordnung [2]	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
		Direktes Beschäftigungsverhältnis (Vertrag mit der Einrichtung) [3]	Ohne direktes Beschäftigungsverhältnis [4]

[1] Anzugeben sind Ärztinnen/Ärzte mit Facharzt-/Schwerpunktkompetenz gemäß Musterweiterbildungsordnung (MWBO) 2003 in der Fassung vom 23.10.2015.

Ärztinnen/Ärzte mit mehreren Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen sind entsprechend ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit zuzuordnen.

Ärztinnen/Ärzte, die noch keine Weiterbildung abgeschlossen haben, sind dem Schlüssel „000“ zuzuordnen.

Die Schlüssel-Übersicht ist in der Erhebungs-Datenbank in der Registerkarte Fachinfo hinterlegt.

[2] Schlüsselnummern siehe Anhang E.1.

[3] **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt mit direktem Beschäftigungsverhältnis**

Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeitkräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren.

Überstunden werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für die Einrichtung keine Personalkosten verursacht haben (z. B. Erziehungsurlaub, Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase) nicht in die Berechnung einzubeziehen.

[4] **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ohne direktes Beschäftigungsverhältnis**

Die Beschäftigung erfolgt im Personal-Leasing-Verfahren, als Honorarkraft oder im Rahmen einer konzerninternen Personalgesellschaft.

Die Umrechnung in Vollkräfte ergibt sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

Beleg- und Konsiliarärzte/Beleg- und Konsiliarärztinnen sind nicht einzubeziehen.

MUSTER

Anhang E.1

Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen gem. der (Muster-)Weiterbildungsordnung für Ärzte 2003 in der Fassung vom 23.10.2015 einschließlich Zahnärzte

Verwendung in den Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Schlüssel-nummer	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz (FA, SP)
010	FA Allgemeinmedizin
020	FA Anästhesiologie
030	FA Anatomie
040	FA Arbeitsmedizin
050	FA Augenheilkunde
060	FA Biochemie
071	FA Allgemeinchirurgie
072	FA Gefäßchirurgie
073	FA Herzchirurgie
074	FA Kinderchirurgie
075	FA Orthopädie und Unfallchirurgie
076	FA Plastische und Ästhetische Chirurgie
077	FA Thoraxchirurgie
078	FA Viszeralchirurgie
080	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe
081	SP Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
082	SP Gynäkologische Onkologie
083	SP Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
091	FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
092	FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
100	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
110	FA Humangenetik
120	FA Hygiene und Umweltmedizin
131	FA Innere Medizin
132	FA Innere Medizin und Angiologie
133	FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
134	FA Innere Medizin und Gastroenterologie
135	FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
136	FA Innere Medizin und Kardiologie
137	FA Innere Medizin und Nephrologie
138	FA Innere Medizin und Pneumologie
139	FA Innere Medizin und Rheumatologie
140	FA Kinder- und Jugendmedizin
141	SP Kinder-Hämatologie und -Onkologie
142	SP Kinder-Kardiologie
143	SP Neonatologie
144	SP Neuropädiatrie
150	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
160	FA Laboratoriumsmedizin
170	FA Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
180	FA Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
190	FA Neurochirurgie
200	FA Neurologie
210	FA Nuklearmedizin
220	FA Öffentliches Gesundheitswesen
231	FA Neuropathologie

Schlüssel-nummer	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz (FA, SP)
232	FA Pathologie
241	FA Klinische Pharmakologie
242	FA Pharmakologie und Toxikologie
250	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin
260	FA Physiologie
270	FA Psychiatrie und Psychotherapie
271	SP Forensische Psychiatrie
280	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
290	FA Radiologie
291	SP Kinderradiologie
292	SP Neuroradiologie
300	FA Rechtsmedizin
310	FA Strahlentherapie
320	FA Transfusionsmedizin
330	FA Urologie
970	Zahnarzt
000	Ohne Facharzt-/Schwerpunktkompetenz
999	Ärzte insgesamt

MUSTER

E Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

2 Nichtärztliches Personal

lfd. Nr.	Funktionsbereich 1	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
		Direktes Beschäftigungsverhältnis (Vertrag mit der Einrichtung) 2	Ohne direktes Beschäftigungsverhältnis 3
	Pflegedienst		
	Medizinisch-technischer Dienst		
	Funktionsdienst		
	Klinisches Hauspersonal		
	Wirtschafts- und Versorgungsdienst		
	Technischer Dienst		
	Verwaltungsdienst		
	Sonderdienste		
	Sonstiges Personal		
	Schul- und Ausbildungsbereich		
	Nichtärztliches Personal insgesamt		

MUSTER

1 Funktionsbereich des nichtärztlichen Personals und der Schüler/-innen und Auszubildenden im Rahmen des Nachweises der Vollkräfte des nichtärztlichen Personals.

Die Zuordnung des nichtärztlichen Personals zu den Funktionsbereichen entspricht weitgehend der Gliederung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Schüler/Schülerinnen und Auszubildende werden dem Schlüssel „991 = Schul- und Ausbildungsbereich“ zugeordnet.

2 **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt mit direktem Beschäftigungsverhältnis:**

Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeitkräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren.

Überstunden werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für die Einrichtung keine Personalkosten verursacht haben (z. B. Erziehungsurlaub, Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase) nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Schüler/Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe sind im Verhältnis 6 zu 1 zu berücksichtigen.

3 **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ohne direktes Beschäftigungsverhältnis** (kein Vertragsverhältnis mit der Einrichtung):

Die Beschäftigung von nichtärztlichem Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis erfolgt im Personal-Leasing-Verfahren (als „Zeitarbeiter“) oder im Rahmen einer konzerninternen Personalgesellschaft.

Die Umrechnung in Vollkräfte ergibt sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

E Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

3 Pflegepersonal

Fachabteilungsschlüssel 1 _____

	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
	Direktes Beschäftigungsverhältnis (Vertrag mit der Einrichtung) 2	Ohne direktes Beschäftigungsverhältnis 3
Berufe im Pflegedienst – insgesamt	_____	_____
Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen	_____	_____
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen	_____	_____
Krankenpflegehelfer/-innen	_____	_____
Altenpfleger/-innen	_____	_____
Altenpflegehelfer/-innen	_____	_____
Akademischer Pflegeabschluss	_____	_____
sonstige Berufe	_____	_____
ohne Berufsabschluss	_____	_____
Personal mit Pflegeberuf und abgeschlossener Weiterbildung – insgesamt	_____	_____
Weiterbildung und zwar:		
für Intensivpflege/Anästhesie	_____	_____
für OP-Dienst	_____	_____
für Psychiatrie	_____	_____
für Endoskopie	_____	_____
für Nephrologie	_____	_____
für Notfallpflege	_____	_____
für Onkologie	_____	_____
für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie	_____	_____
zur Hygienefachkraft	_____	_____
sonstige abgeschlossene Weiterbildung im Pflegeberuf	_____	_____

MUSTER

1 Schlüsselnummern siehe Anhang E.3.

2 Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeitkräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren.

Überstunden werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für die Einrichtung keine Personalkosten verursacht ha-ben (z. B. Erziehungsurlaub, Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase) nicht in die Berechnung einzubeziehen.

3 Die Beschäftigung von nichtärztlichem Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis erfolgt im Personal-Leasing-Verfahren (als „Zeitarbeiter“) oder im Rahmen einer konzerninternen Personalgesellschaft.

Die Umrechnung in Vollkräfte ergibt sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

Anhang E.3

Fachabteilungsgliederung gem. der Deutschen Rentenversicherung
- nur Hauptfachabteilungen
Verwendung in den Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Schlüssel-nummer	Bezeichnung
0000	Keine Zuordnung zu spezifischem Fachgebiet
0100	Innere Medizin
0200	Geriatrie
0300	Kardiologie
0400	Nephrologie
0500	Hämatologie und internistische Onkologie
0600	Endokrinologie
0700	Gastroenterologie
0800	Pneumologie
0900	Rheumatologie
1000	Pädiatrie
1100	Kinderkardiologie
1200	Neonatologie
1300	Kinderchirurgie
1400	Lungen- und Bronchialheilkunde
1500	Allgemeine Chirurgie
1600	Unfallchirurgie
1700	Neurochirurgie
1800	Gefäßchirurgie
1900	Plastische Chirurgie
2000	Thoraxchirurgie
2100	Herzchirurgie
2200	Urologie
2300	Orthopädie
2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
2500	Geburtshilfe
2600	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
2700	Augenheilkunde
2800	Neurologie
2900	Allgemeine Psychiatrie
3000	Kinder- und Jugendpsychiatrie
3100	Psychosomatik/Psychotherapie
3200	Nuklearmedizin
3300	Strahlenheilkunde
3400	Dermatologie
3500	Zahn- und Kieferheilkunde, Mund- und Kieferchirurgie
3600	Intensivmedizin
3700	Sonstige Fachabteilung
8200	Prävention
8500	Entwöhnungsbehandlungen
8600	Med. berufliche Rehabilitation
8700	Neurologie Phase C
8800	Rehabilitation psych. Kranker (RPK)

MUSTER

Krankenhausstatistik 2019

VR-G

– Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen –
Teil I: Grunddaten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Im Rahmen der Krankenhausstatistik wird bei den Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen jährlich eine Vollerhebung über Grunddaten zu den organisatorischen Einheiten, zu der personellen und sachlichen Ausstattung sowie zu den erbrachten Leistungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Krankenhausstatistik bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über die Struktur der stationären Versorgung, über die Zusammenhänge zwischen Morbiditäts- und Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie über die regionale Häufigkeit von Krankheitsarten. Sie dient damit letztlich auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 11 bis 13 und 19 KHStatV. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 KHStatV sind die Träger oder die Eigentümer der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

MUSTER

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 7 Absatz 1 KHStatV dürfen den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für Tabellen mit statistischen Ergebnissen mit diagnosebezogenen Daten nach § 3 Satz 1 Nummer 14 gilt, dass diese nicht Daten unterhalb der Kreisebene ausweisen dürfen.

Nach § 7 Absatz 2 KHStatV dürfen die Statistischen Landesämter den obersten Landesbehörden für Zwecke der Krankenhausplanung Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach Absatz 1 Satz 1 mit diagnosebezogenen Daten nach § 3 Satz 1 Nummer 14 für einzelne Krankenhäuser übermitteln, wenn nicht mehr als die folgenden Daten verbunden werden:

1. bei Diagnosestatistiken die Hauptdiagnose, gegliedert nach Altersgruppen, in Verbindung mit Patientenzahl und Verweildauer,
2. bei Einzugsgebietsstatistiken die Postleitzahl und der Wohnort, in Stadtstaaten zusätzlich die Stadtteile, in Verbindung mit Fachabteilung, Hauptdiagnose und Patientenzahl.

Nach § 7 Absatz 3 KHStatV sind die Statistischen Landesämter berechtigt, jährlich ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu veröffentlichen:

1. Name, Anschrift, Träger oder Eigentümer, Art, Fachabteilungen, Standort, Stufe der Teilnahme an der stationären Notfallversorgung nach § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Bettenzahl von Krankenhäusern,
2. Name, Anschrift, Träger oder Eigentümer, Art, Fachabteilungen und Bettenzahl von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Einrichtungsnummer, Löschung

Der Name des Trägers der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name und Anschrift des Eigentümers der Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die statistikintern vergebene Einrichtungsnummer dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung und enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

MUSTER

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie

– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

MUSTER

Krankenhausstatistik 2019

VR-G

– Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen –
Teil I: Grunddaten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Im Rahmen der Krankenhausstatistik wird bei den Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen jährlich eine Vollerhebung über Grunddaten zu den organisatorischen Einheiten, zu der personellen und sachlichen Ausstattung sowie zu den erbrachten Leistungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Krankenhausstatistik bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über die Struktur der stationären Versorgung, über die Zusammenhänge zwischen Morbiditäts- und Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie über die regionale Häufigkeit von Krankheitsarten. Sie dient damit letztlich auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 11 bis 13 und 19 KHStatV. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 KHStatV sind die Träger oder die Eigentümer der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Einrichtungsnummer, Löschung

Der Name des Trägers der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name und Anschrift des Eigentümers der Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die statistikintern vergebene Einrichtungsnummer dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung und enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

MUSTER